

Präsentation im Rahmen der 9. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses, Landtag Schleswig-Holstein, am 16.01.2013

Aufgaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/697



Unsere Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente Fachbehörde für bergbauliche und geologische Themenstellungen

- Rechtskonforme Verwaltungsverfahren
- Wirtschaftlich unabhängige Informationen und Beratung für die verschiedenen Akteure
- Informieren sachlich, umfassend und zeitnah über öffentlichkeitsrelevante Vorgänge

Wirtschaft

Umwelt

Ressourcen



LBEG – Auf einen Blick

LBEG ist

- **Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen**
- **Geologischer Landesdienst des Landes Niedersachsen**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt und ländliche Räume führt die Fachaufsicht als Oberste Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein

Errichtet in 2006 durch Fusion des Landesbergamtes und des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung

Im LBEG sind rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt

Dienstsitz in Hannover (aktuell 215) und Clausthal-Zellerfeld (57) sowie Außenstellen in Meppen (14) und Celle (4)

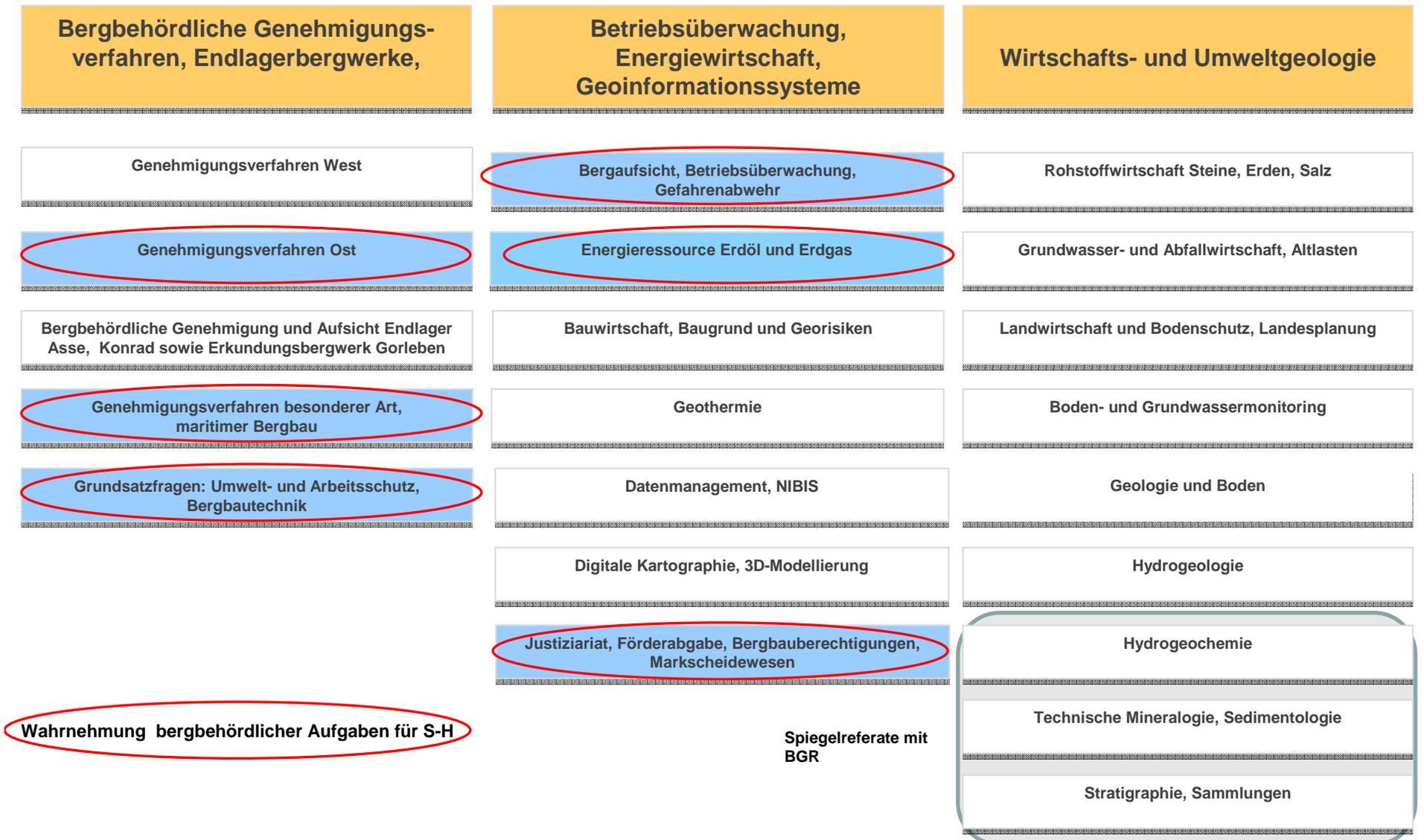
Der überwiegende Teil der bergbehördlichen Aufgaben wird in Clausthal – Zellerfeld wahrgenommen

LBEG bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und dem Leibnitz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) und nutzt eine gemeinsame Verwaltung



Organisation der Fachbereiche

Amtsleitung



Bergbehördliche Kernaufgaben

Referat Genehmigungsverfahren Ost u.a.

- Durchführung von bergbehördlichen Genehmigungsverfahren und Genehmigungsaufsicht
- Bearbeitung von Haupt-, Rahmen-, Sonder- und Abschlussbetriebsplanverfahren
- Genehmigungen nach allen Rechtsgebieten des Umwelt und Arbeitsschutzrechtes

Referat Genehmigungsverfahren besonderer Art, maritimer Bergbau u.a.

- Verfahrensmanagement für alle Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht
- UVP – Vorprüfungen
- Genehmigungsverfahren und- aufsicht bergbaulicher Vorhaben in den Küstengewässern und im Festlandsockel

Referat Bergaufsicht, Betriebsüberwachung, Gefahrenabwehr u.a.

- Planung, Organisation und Durchführung bergaufsichtlicher Maßnahmen
- Überwachung von Betrieben
- Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen

Referat Energieressourcen Erdöl und Erdgas u.a.

- Beratung zu Themen der Erdöl und Erdgas Exploration und Produktion (E&P)
- Monitoring E&P Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasindustrie und Betrieb entsprechender Fachinformationssysteme

Referat Justizariat, Förderabgabe, Bergbauberechtigungen, Markscheidewesen

- Verfahren im Zusammenhang mit Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse/Bewilligungen)
- Festsetzung der Feldes – und Förderabgabe



Bergrechtliche Erlaubnis

- Zweck des Bundesberggesetzes (BBergG) ist es u. a. das Aufsuchen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht in einem festgelegten Gebiet (Erlaubnisfeld) festgelegte Bodenschätze aufzusuchen. (§ 7 BBergG)
- D. h. außerhalb von Erlaubnisfeldern findet keine Aufsuchung statt. (Ausnahme Bewilligungs- und andere Gewinnungsfelder) Innerhalb eines Erlaubnisfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- Keine Genehmigung von Vorhaben.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.



Bergrechtliche Bewilligung

- Zweck des BBergG ist es u. a. das Gewinnen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) festgelegte Bodenschätze aufzusuchen (soweit die Lagerstätte bekannt ist - sonst Erlaubnis erforderlich), zu gewinnen und andere Bodenschätze mit zu gewinnen. (§ 8 BBergG)
- D. h. außerhalb von Bewilligungsfeldern findet keine Gewinnung statt (Ausnahme Bergwerkseigentum, Alte Rechte). Innerhalb eines Gewinnungsfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- Die Bewilligung wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.
- Keine Genehmigung von Vorhaben.
- Bergwerkseigentum: Entspricht der Bewilligung; zusätzlich werden auf dieses Recht für Grundstücke geltende Vorschriften angewendet. (§ 9 BBergG)

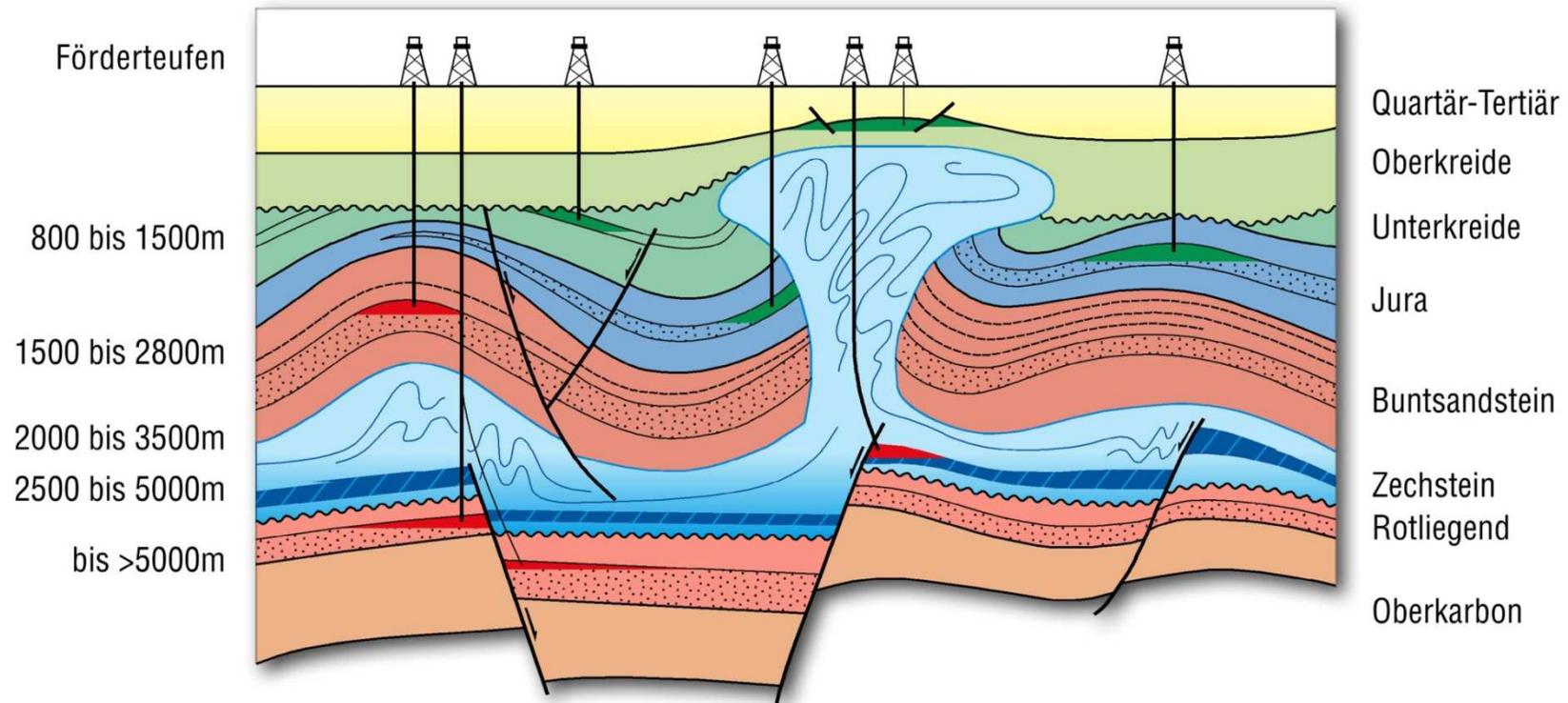


Bergfreie Bodenschätze

- Metalle und Erze
- **Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;**
- Stein- und Braunkohle;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.
- Als bergfreie Bodenschätze gelten:
 - Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer
 - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).



Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Deutschland



-  Erdöl
-  Erdgas



Geodatenzentrum Hannover (powered by cardo.map3) - Windows Internet Explorer provided by User-wwwproxy-Default

http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Geodatenzentrum Hannover (powered by cardo...)

NIBIS® **KARTENSERVER** Ihre Meinung?

Topografie über Fachthemen Feedback

Inhaltsverzeichnis Legende Drucken Werkzeuge Suchen Fachprogramme Bedienung einstellen

Inhaltsverzeichnis

Fenster über die Karte

- alle Themen ausschalten
- 3D - Modell Geotektonischer Atlas mit Übersicht
- Administrative Grenzen
- Atlanten
- Bergbau
 - Bergbau beeinflusste Standorte
 - Bergbauberechtigungen
 - Altverträge
 - Bergwerkseigentum
 - Bewilligungen
 - Erlaubnisse
 - Zuständigkeiten Bergaufsicht
- Biostatigraphie
- Bodenkunde
- Bohrungen und Profilbohrungen
- Erosion (Cross Compliance)
- Flächenverbrauch und Bodenversiegelung
- Geologie
- Geomorphografie
- Geophysik und Bohrungen des tieferen Untergr
- Geothermie
- Geotope
- Hydrogeologie
- Ingenieurgeologie
- Klima
- Luftbilder Niedersachsen
- Profilschnitte

Bekanntmachung von erteilten Bergbauberechtigungen im Kartenserver des LBEG.

<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

© Geozentrum Hannover | Hilfe | Kontakt | Impressum | Nutzungsbedingungen

Internet | Geschützter Modus: Aktiv

125%

13:13



Erlaubnis- und Bewilligungsfelder in Schleswig-Holstein

Erlaubnisfeldname	Bodenschätze	Politische Gebietseinheit (Lage)	Laufzeit von	Laufzeit bis	Aktueller Rechtsinhaber
Heide-Restfläche	Kohlenwasserstoffe	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Dithmarschen, Nordfriesland	30.12.1993	31.12.2014	RWE Dea AG
Hemmingstedter Feld	Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Dithmarschen	15.05.2009	14.05.2015	BeBa Energie GmbH & Co. KG
Preetz-Restfläche	Kohlenwasserstoffe	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Plön, Rendsburg-Eckernförde; Kreisfreie Stadt Kiel	01.01.2011	31.12.2015	RWE Dea AG
Nordhastedt	Erdwärme	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Dithmarschen	01.07.2011	30.06.2014	GeothermSolarpark Nordhastedt GmbH
Bewilligungsfeld	Bodenschätze	Politische Gebietseinheiten (Lage)	Laufzeit von	Laufzeit bis	Aktueller Rechtsinhaber
Heide-Mittelplate I	Kohlenwasserstoffe	Land: Schleswig-Holstein; Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland	30.12.1981	31.12.2041	RWE Dea AG
Rantum/Sylt	Thermalsole	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Nordfriesland	08.02.2000	30.11.2029	Frau Margit Heemann, Bad Oeynhausen
Stadtwerke Heide	Sole	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Dithmarschen	08.02.1994	30.11.2029	Stadtwerke Heide
Salzsand Ost	Seesand	Land: Schleswig-Holstein; Kreis: Nordfriesland	30.01.1997	31.03.2017	Amt für Land und Wasserwirtschaft Husum
Westerland III	Seesand	Land: Schleswig-Holstein, Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland	01.08.2006	31.12.2030	Land Schleswig-Holstein vertreten durch Amt f. ländl. Räume Husum



Aufsuchungstätigkeiten

- Beschaffung von geologischen Informationen über das Erlaubnisgebiet.
 - **Seismische Untersuchungen** (Genehmigung: **Betriebsplan**)
 - Geologisches Modell erstellen
 - **Niederbringung von Bohrung(en)**
 - **Bohrlochuntersuchungen**
 - **Bohrkernproben entnehmen**
 - Lagerstättenmodell erstellen
- (Genehmigung: **Betriebsplan**)

Anmerkung: **Hydraulic Fracturing** ist keine erforderliche Aufsuchungstätigkeit. Diese Technologie wurde allerdings in seltenen Einzelfällen auch bei der Aufsuchung eingesetzt. Für diesen Einsatz ist die bergbehördliche Zulassung (Genehmigung) eines **Betriebsplanes** als Einzelfallprüfung erforderlich.



Grundlagen der Erlaubniserteilung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11 BBergG)

- Bezeichnung des Bodenschatzes/der Bodenschätze
- Festlegung des Erlaubnisfeld und Darstellung in einer Karte
- Arbeitsprogramm für die Aufsuchungsarbeiten mit deren Beschreibung und Angabe des Aufsuchungszeitraumes
(Wichtiger Hinweis: Die Arbeiten im Arbeitsprogramm werden mit der Erlaubnis nicht genehmigt! Gesonderte Anträge (Betriebspläne) sind erforderlich.)
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung dem LBEG bekanntzugeben.
- Der Antragsteller muss zuverlässig sein.
- Die Aufsuchung darf die Aufsuchung und Gewinnung anderer Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsuchung darf andere Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsuchung darf nicht durch andere öffentliche Interessen im gesamten Feld ausgeschlossen sein.



Vorrang und Geheimhaltung

- Konkurrierende Anträge zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis (Erlaubnisfeld im selben Gebiet für denselben Bodenschatz wird von mehreren Unternehmen beantragt).
- Das Erlaubnisfeld erhält der Antragsteller, der den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt. (§ 14 BBergG Vorrang).
- Zu berücksichtigen:
 - Arbeitsprogramm
 - Glaubhaftmachung, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können
- § 88 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein „Geheimhaltung“: Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.



Befristung und Widerruf einer Erlaubnis

- Eine Erlaubnis wird auf höchstens fünf Jahre befristet. (§ 16 BBergG)
- Sie soll um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.
- Eine Erlaubnis ist zu widerrufen
 - wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden.
 - wenn der Erlaubnisinhaber die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung aufnimmt oder die Aufsuchung länger als 1 Jahr unterbricht.
- Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen.

